

§ 61 F, VSO-F (Bayern) — Fächer, Form, Aufgabenstellung, Inhalt und Durchführung

Volksschulordnung

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) § 54 Abs. 1 VSO gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass das Wahlrecht nach § 54 Abs. 1 Nr. 3 VSO nicht das Fach Buchführung, jedoch die Fächer Rhythmisch-musikalische Erziehung und Musik/Chor/Instrumentalunterricht umfasst.

(2) Teilnehmer und Teilnehmerinnen im Förderschwerpunkt Hören können an Stelle des Faches Englisch das Fach Deutsche Gebärdensprache wählen, wenn sie das Fach Deutsche Gebärdensprache besucht haben.

(3) § 54 Abs. 2 VSO gilt entsprechend.

(4) § 54 Abs. 3 VSO gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass § 54 Abs. 3 Satz 1 VSO Nr. 3 auch die Fächer Rhythmisch-musikalische Erziehung und Musik/Chor/Instrumentalunterricht umfasst. In den Fächern Rhythmisch-musikalische Erziehung und Musik/Chor/Instrumentalunterricht werden auch mündliche Leistungen verlangt. Im Fach Deutsche Gebärdensprache besteht die besondere Leistungsfeststellung aus einem schriftlich/praktischen und einem mündlich/kommunikativen Teil. Die mündlichen Fragen nach Satz 2 sowie nach § 54 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 VSO können für Schülerinnen und Schüler im Förderschwerpunkt Hören auch schriftlich gestellt und beantwortet werden.

(5) § 54 Abs. 4 VSO gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass Satz 1 auch die Fächer Rhythmisch-musikalische Erziehung, Musik/Chor/Instrumentalunterricht und Deutsche Gebärdensprache umfasst.

(6) § 54 Abs. 5 und 6 VSO gelten entsprechend.

(7) § 54 Abs. 7 VSO gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass § 54 Abs. 7 Nr. 7 VSO auch die Fächer Rhythmisch-musikalische Erziehung und Musik/Chor/Instrumentalunterricht umfasst. Im Fach Deutsche Gebärdensprache beträgt die Arbeitszeit im schriftlich/praktischen Teil 30 Minuten, im mündlich/kommunikativen Teil 15 Minuten. Die Dauer der zusätzlichen mündlichen Prüfung im Förderschwerpunkt Hören beträgt bis zu 15 Minuten.

(8) § 54 Abs. 8 VSO gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass auch der mündlich/kommunikative Teil der Leistungsfeststellung im Fach Deutsche Gebärdensprache umfasst ist.

Zitiervorschlag: § 61 F, VSO-F (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/F%2C%20VSO-F/61>